

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	

Teilstudiengang 01	Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (60 ECTS)		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelor of Arts/Bachelor of Science		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts/Bachelor of Science (wird vom Teilstudiengang mit 120 ECTS-Punkten bestimmt)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008 (01.10.2007)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	13,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2022 (WiSe 2017-SoSe 2022)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2023



Teilstudiengang 02	Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 ECTS)		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelor of Arts		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008 (01.10.2007)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	11,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2022 (WiSe 2017-SoSe 2022)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 03	Evangelische Theologie (120 ECTS)		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelor of Arts		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008 (01.10.2007)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	13,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2022 (WiSe 2017-SoSe 2022)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 04	Evangelische Theologie (45/75 ECTS)		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Master of Arts		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	45/75		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2010/2011 (01.10.2010)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1,6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2022 (WiSe 2017-SoSe 2022)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (Bachelor-Teilstudiengang) (60 ECTS)	8
Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (90 ECTS)	9
Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (120 ECTS)	10
Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (Master-Teilstudiengang) (M.A.) (45/75 ECTS)	11
Kurzprofile der Studiengänge	12
Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)	12
Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)	13
Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)	13
Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	15
Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)	15
Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)	15
Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)	15
Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)	16
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	17
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	18
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	19
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	19
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	20
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	21
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	21
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	22
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	22
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	29
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	29
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	37
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	39
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)	40
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	41
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	42
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	45
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	46
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	48
III Begutachtungsverfahren	50
1 Allgemeine Hinweise	50

2	Rechtliche Grundlagen.....	50
3	Gutachtergremium.....	50
3.1	Hochschullehrerinnen	50
3.2	Vertreterin der Berufspraxis	50
3.3	Vertreter der Studierenden	50
3.4	Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge	51
IV	Datenblatt	52
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	52
1.1	Studiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS).....	52
1.2	Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS).....	55
1.3	Studiengang 03 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)....	58
1.4	Studiengang 04 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)	61
2	Daten zur Akkreditierung.....	64
V	Glossar	65
	Anhang.....	66

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (Bachelor-Teilstudiengang) (60 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Für die Prüfung wurde ein Vertreter der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Landeskirchenamt) am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (90 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Für die Prüfung wurde ein Vertreter der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Landeskirchenamt) am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (120 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Für die Prüfung wurde ein Vertreter der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Landeskirchenamt) am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (Master-Teilstudiengang) (M.A.) (45/75 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Für die Prüfung wurde ein Vertreter der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Landeskirchenamt) am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) verfügt mit der Theologischen Fakultät nach eigenen Angaben über eine der traditionsreichsten Fakultäten in Deutschland. Die 1502 durch Kurfürst Friedrich den Weisen gegründete Universität Wittenberg und die 1694 durch Kurfürst Friedrich den III. von Brandenburg gegründete Universität Halle wurden 1817 vereinigt. Die MLU steht damit sowohl für die reformatorische Tradition Wittenbergs als auch für den Geist der deutschen Aufklärung und des Franckeschen Pietismus.

Alle hier zur Akkreditierung stehenden Teilstudiengänge werden von der Theologischen Fakultät angeboten, die aus zwei Instituten besteht. Die Fakultät zeichnet sich über die klassischen Fächer hinaus durch besondere Forschungsschwerpunkte aus, so z.B. Palästinakunde, altorientalische und hellenistische Religionsgeschichte, hallescher Pietismus, idealistische Religionsphilosophie, Wirkungsgeschichte der Reformation, Medizin- und Bioethik, kirchliche Sondergemeinschaften und Ostkirchenkunde.

Kombinationsstudiengänge

Die MLU bietet neben den „Ein-Fach-Studiengängen“ im Bachelor- und Masterbereich auch sogenannte Teilstudienprogramme an, die im Rahmen des kombinatorischen Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (B.A./B.Sc.) bzw. des kombinatorischen Zwei-Fach-Masterstudiengangs (M.A.) studiert werden können. Es ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Kombinationen möglich, was den Studierenden die Möglichkeit der Profilierung bieten soll. Die Hochschule sieht dies als eines ihrer besonderen Profilerkmale an.

Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus einem kleinen und einem großen Fach (60 plus 120 ECTS).

Er wendet sich an Studierende, die im Teilstudiengang eine wissenschaftliche theologische Grundausbildung erhalten möchten, um die Fragestellungen und Themen ihres jeweiligen Hauptfaches mit den methodischen Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens von Theologinnen und Theologen zu ergänzen. Zusätzlich zu den genannten Pflichtmodulen müssen im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) zwei aus den 15 angebotenen Profilmodulen ausgewählt werden. Darin vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in einem der theologischen Fächer nach eigener Wahl.

Der Teilstudiengang soll in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang im Umfang von 120 ECTS für ein breites Spektrum an Arbeitsfeldern qualifizieren, die nicht unmittelbar mit dem fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus zwei gleich großen Fächern (90 plus 90 ECTS).

Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) richtet sich an Studierende, die sich für Evangelische Theologie als eines von zwei Hauptfächern entschieden haben. Die zusätzlichen Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs im Vergleich zum Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) verfolgen das Ziel, Studierende zur Abfassung größerer eigenständiger theologischer Arbeiten zu befähigen, ggf. Evangelische Theologie als Hauptfach zu wählen und ihre Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie zu absolvieren. Zusätzlich zu den Basismodulen muss ein vierwöchiges Praktikum absolviert werden, welches erste Einblicke in die möglichen Tätigkeitsfelder von Theologinnen und Theologen ermöglichen soll.

Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus einem großen und einem kleinen Fach (120 plus 60 ECTS).

Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) bietet Studierenden, die sich von Studienbeginn an für Evangelische Theologie als Hauptfach entschieden haben, neben dem Praktikumsmodul, dem Modul Theologische Enzyklopädie und Modul(en) aus dem Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen (hier 10 ECTS) erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten. Absolventinnen und Absolventen sollen insbesondere zu elementaren Tätigkeiten unter Anleitung in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit, Verlagsarbeit, Journalistik und Medienbereich, z.B. in öffentlichen Institutionen, Kultureinrichtungen, gesellschaftlichen Verbänden befähigt werden.

Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)

Der Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von vier Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus zwei Teilstudiengängen mit 45 und 75 ECTS, wobei sich die 75 ECTS in dem Fach ergeben, in dem auch die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS angefertigt wird.

Der Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) bietet Studierenden den Erwerb von Kompetenzen, die sowohl eine weitere Qualifikation in der Wissenschaft (Promotion) ermöglichen als auch Wege in unterschiedliche Arbeitsfelder eröffnen sollen, z.B. in Forschungsprojekten, in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit sowie in Medien, Kultur und Politik (z.B. Erwachsenenbildung, soziale Berufe, Personalführung).

Der Master-Teilstudiengang verfolgt das Ziel, aufbauend auf Bachelor-Teilstudiengängen des Faches Evangelische Theologie den Erwerb vertiefter Kompetenzen des theologischen Arbeitens zu ermöglichen und zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen, sowie die epistemologischen Grundsätze der Fächer, je nach gewähltem Schwerpunkt, anhand der Auseinandersetzung mit Forschungsmeinungen und -entwicklungen sowie durch quellenorientierte Beschäftigung mit ausgewählten Themen zu reflektieren. Er qualifiziert laut Angaben der Hochschule zur Übernahme von eigenverantwortlichen Arbeiten oder Leitungsfunktionen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ mit 60 ECTS-Punkten ist ein stimmiges Bachelorprogramm. Es vermittelt den Studierenden grundlegende, methodische und allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen. Im Studienprogramm erwerben die Studierenden eine angemessene grundlegende wissenschaftliche und fachliche Befähigung in den Kerndisziplinen der Theologie und haben überdies noch die Möglichkeit zur individuellen Studiengestaltung durch Wahlpflichtmodule.

Insbesondere die Kombinierbarkeit des Teilstudiengangs mit anderen Studienfächern wird vom Gutachtergremium als Herausstellungsmerkmal bewertet, das den Studienstandort Halle attraktiv macht.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen guten Eindruck vom Teilstudiengang gewonnen.

Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)

Die für den Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) definierte Zielstellung, grundlegende fachliche, methodische und allgemein berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln, die zur Abfassung größerer eigenständiger theologischer Arbeiten qualifizieren, ist sinnvoll und schlüssig.

Mit den Qualifikationszielen wird eine angemessene grundlegende wissenschaftliche und fachwissenschaftliche Befähigung verfolgt.

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) vermittelt den Studierenden ein gutes Basiswissen im Bereich Theologie, welches durch den Wahlpflichtbereich angemessen erweitert wird. Die Studierenden erhalten einen breiten Einblick in die vielfältigen Themenbereiche und Methoden der evangelischen Theologie.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen guten Eindruck vom Teilstudiengang gewonnen.

Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)

Die für den Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) definierte Zielstellung, grundlegende fachliche, methodische und allgemein berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln, die zu elementaren Tätigkeiten z.B. in öffentlichen Institutionen, Kultureinrichtungen, gesellschaftlichen Verbänden qualifizieren, ist sinnvoll und schlüssig.

Mit den Qualifikationszielen wird eine angemessene grundlegende wissenschaftliche und fachwissenschaftliche Befähigung verfolgt.

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) vermittelt den Studierenden erweiterte Kenntnisse im Bereich Theologie, welches durch den Wahlpflichtbereich angemessen erweitert wird. Die Studierenden erhalten einen breiten Einblick in die vielfältigen Themenbereiche und Methoden der evangelischen Theologie.

Begrüßenswert sind insbesondere das besondere Gewicht, das den sogenannten „Alten Sprachen“ zukommt sowie die hervorragende Betreuung.

Auch die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als überaus sinnvoll.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen guten Eindruck vom Teilstudiengang gewonnen.

Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) ist angemessen, er ist auf die Vermittlung fachvertiefenden Wissens ausgerichtet.

Der Studiengang weist eine klare Forschungsorientierung auf, im Studiengang wird eine wissenschaftliche Befähigung zum reflexiven Handeln, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zur kritischen Wissenserzeugung vermittelt. Ebenso erwerben die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungskompetenz.

Das Curriculum des Studiengangs ist sinnvoll auf die Qualifikationsziele hin ausgestaltet. Die Module bauen auf dem Grundlagenwissen des vorherigen Bachelorstudiums auf, vermitteln vertiefendes Wissen und rücken aktuelle Forschungsdiskussionen in der evangelischen Theologie in den Fokus.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen guten Eindruck vom Teilstudiengang gewonnen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in § 7 und 8 der der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) geregelt.

Die MLU bietet grundsätzlich verschiedene Studienmodelle an:

Bachelorstudiengänge:

- Bachelorstudiengang mit einem Studienfach (180 ECTS)
- Bachelorkombinationsstudiengang mit
 - zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 ECTS)
 - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS).

Masterstudiengänge

- Masterstudiengang mit einem Studienfach (120 ECTS)
- Master-Kombinationsstudiengang mit
 - zwei Teilstudiengängen mit 75 und 45 ECTS-Punkten, im 75 ECTS-Teilstudiengang wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS angefertigt.

Vorliegend sind für das Fach „Evangelische Theologie“ folgende Studienmodelle wählbar und Gegenstand der Akkreditierung:

- Bachelorkombinationsstudiengang „Evangelische Theologie“ mit
 - einem kleinen und einem großen Teilstudiengang (60 + 120 ECTS)
 - zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 ECTS)
 - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS).
- Masterkombinationsstudiengang „Evangelische Theologie“ mit
 - zwei Teilstudiengängen mit 75 und 45 ECTS-Punkten, im 75 ECTS-Teilstudiengang wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS angefertigt.

Gemäß § 6 der RStPOBM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums drei, bei den Master-Studiengängen zwei Studienjahre.

In den Bachelor-Teilstudiengängen wird in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt. Im Rahmen des Master-Teilstudiengangs mit dem Studium von zwei Fächern mit 45 und 75 ECTS-Punkten wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss von den Studierenden erlangt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) ist die Bachelorarbeit obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) wird keine Bachelorarbeit angefertigt.

Im Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden SPO-BA) fünf Monate.

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) sieht optional eine Abschlussarbeit vor, für die die Regelung gemäß § 10 Abs. 3 SPO-BA ebenfalls gilt.

Im konsekutiven Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird eine Abschlussarbeit im Master-Teilstudiengang geschrieben, d.h. wird das Studienprogramm mit 75 ECTS-Punkten gewählt, gelten die nachfolgenden Absätze. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt gemäß § 10 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden SPO-MA) fünf Monate. Gemäß § 2 SPO-MA ist der Studiengang forschungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zu den Bachelor-Teilstudiengängen „Evangelische Theologie“ (60 ECTS), „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) und „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) regeln die RStPOBM in § 3, die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie die SPO-BA.

Für die Bachelor-Teilstudiengänge gelten die allgemeinen, nach Landeshochschulgesetz definierten Zugangsbedingungen zum Studium. Somit ist ein Zugang zum Bachelorstudium mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Ministerium anerkannten vergleichbaren anderen Vorbildung möglich.

Für den Studiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) regelt § 4 SPO-MA die Zulassung zum Studium. Voraussetzung für die Zulassung ist der Bachelorabschluss in einem Studiengang Evangelische Theologie (mit mindestens 60 ECTS-Punkten) oder einem vergleichbaren Studiengang. Zudem müssen Kenntnisse in einer der Sprachen Altgriechisch, Hebräisch oder Latein auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung (Graecum, Hebraicum bzw. Latinum) bei Studienbeginn nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis, durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen oder vergleichbare geeignete Nachweise, sofern diese Bescheinigungen vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung bestimmt sich in den Teilstudiengängen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 RStPOBM durch den Teilstudiengang, in dem auch die Abschlussarbeit geschrieben wird.

Somit gilt für den Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) mit 90 ECTS bei Anfertigung der Bachelorarbeit in diesem Studienprogramm, dass in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang (90 ECTS), die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ verliehen wird (§ 8 Abs. 8 SPO-BA).

Das Bachelorprogramm „Evangelische Theologie“ (120 ECTS) führt in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm (60 ECTS) zum Abschluss „Bachelor of Arts“.

Im Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ mit 60 ECTS wird kein Abschlussgrad verliehen, da in diesem Fach keine Abschlussarbeit angefertigt wird.

Der Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (45/75 ECTS) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines „Master of Arts“, wenn die Masterarbeit im Bereich der Evangelischen Theologie verfasst wird.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt jeweils in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab. Alle Module umfassen eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird für alle Teilstudiengänge in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 9 Abs. 6 der RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

In den 90 ECTS- und 120 ECTS-Bachelor-Teilstudiengängen „Evangelische Theologie“ (B.A.) umfasst die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte (vgl. § 10 SPO-BA).

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten (vgl. § 10 SPO-MA).

In jedem Semester beträgt der Workload in jedem Teilstudiengang – unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang – 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind für alle Studiengänge in § 4 der RStPOBM angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck der Studiengänge erhalten konnte. Insbesondere die Qualifikationsziele der Studiengänge, ihre Curricula sowie die Studien- und Prüfungsorganisation wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen Mobilität / internationale Vernetzung und die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach den Angaben der MLU sollen den Studierenden im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden (siehe § 2 RStPOBM). Hierbei sollen im Bachelorstudium die grundlegenden Kenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien der jeweiligen Fachwissenschaften vermittelt und die Studierenden befähigt werden, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden. Im Studium soll zudem auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen werden. Das Masterstudium erweitert und vertieft dann das im vorherigen Studium erworbene Wissen.

Die Qualifikationsziele aller Studienprogramme an der MLU umfassen eigenen Angaben nach neben den fachlich-wissenschaftlichen Aspekten auch überfachliche Aspekte, methodische Kompetenzen sowie Aspekte der Persönlichkeitsbildung. Studierende sollen nach Abschluss ihres Studiums ihr erworbenes Wissen kritisch reflektieren und anwenden, eigenständig arbeiten, Probleme selbstständig lösen und sich aktiv in die Gesellschaft einbringen können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)

Sachstand

Gemäß § 2 SPO-BA ist für den Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) folgendes Ziel definiert:

„(1) In den Bachelor-Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

1. Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten gefördert werden. Diese Fähigkeit eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.
2. Im Studienverlauf sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie vermittelt werden, insbesondere
 - a. die Kenntnis der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen,
 - b. die Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung.
3. Entsprechend dem unterschiedlichen Umfang an Leistungspunkten erfolgt eine differenzierte Profilierung der Grundkenntnisse in den Bachelor-Teilstudiengängen 60, 90 oder 120 Leistungspunkte.“

Nach Angaben der Hochschule sind Absolventinnen und Absolventen u.a. zu elementaren Tätigkeiten in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit, Verlagsarbeit, Journalistik und Medienbereich, z.B. in öffentlichen Institutionen, Kultureinrichtungen, gesellschaftlichen Verbänden qualifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) sind klar formuliert und in § 2 SPO-BA und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement, auf der Internetseite des Studiengangs und im Studiengangsfaltblatt transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche, Befähigung die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, die Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation.

Die Studierenden werden nach Einschätzung des Gremiums in Kombination mit dem jeweils gewählten größeren Teilstudiengang in angemessener Weise befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) bietet dabei eine sinnvolle punktuelle Erweiterung des gewählten Schwerpunktfachs (Teilstudiengang mit 120 ECTS) um theologische Inhalte und Kontexte. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten inklusive Hierarchieebene sind grundsätzlich hinreichend definiert. Das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, die Informationsangebote zur Berufsorientierung zu verbessern. Gerade für die Studierenden dieses Bachelor-Teilstudiengangs, der explizit auf einen Grundeinstieg in den Fachbereich ausgerichtet ist, wäre es hilfreich zu erkennen, welche Berufschancen aus den jeweiligen Studienkombinationen heraus erwachsen können und in welchen Bereichen die jeweilige Profilbildung besonders gefragt ist. Dies könnte zum Beispiel im Rahmen von Ringvorlesungen mit ehemaligen Studierenden und Berufspraxisvertreterinnen und -vertretern erfolgen, die ihre beruflichen Lebenswege vorstellen. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium auch an, das Profil der theologischen Studiengänge der MLU, das u.a. durch eine starke internationale und interdisziplinäre Ausrichtung sowie den Schwerpunkt Ostkirchenkunde geprägt ist, noch prominenter in den Werbeunterlagen (Studiengangsfaltblatt, Website etc.) herauszustellen, um mehr Studieninteressierte zu gewinnen.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) wird durch den Aufbau der Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte sowie durch den Aufbau sozialer Kompetenzen angemessen gefördert.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Informationsangebote zur Berufsorientierung sollten verbessert werden.

Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)

Sachstand

Auch im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) sollen die Studierenden grundlegende fachliche, methodische und allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben, die sie sowohl für eine spätere berufliche Tätigkeit als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studiengangs befähigen. Dies umfasst insbesondere die Kenntnis der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen. In Abgrenzung zum 60 ECTS-Modell werden im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) darüber hinaus Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) vermittelt, die von der Hochschule sowohl für den Studienerfolg als auch für die Erfordernisse der Berufswelt als besonders nutzbringend ausgewiesen werden. Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Studiums in der Lage sein, ihre Kenntnisse und Kompetenzen erfolgreich in ihre späteren beruflichen Tätigkeiten einzubringen und anzuwenden. Mögliche Berufsfelder werden in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang u.a. in den Bereichen kirchliche und allgemeine Bildungsarbeit, Verlagsarbeit, Journalistik und Medien sowie in jüngster Zeit in der Integrations- und Flüchtlingsarbeit gesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) sind ebenfalls klar formuliert und in § 2 SPO-BA und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement, auf der Internetseite des Studiengangs und im Studiengangsfaltblatt transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, die Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation.

Die Studierenden werden nach Einschätzung des Gremiums in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang in angemessener Weise befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) bietet durch einen Wahlbereich und die Möglichkeit zur Abfassung der Bachelorarbeit im Fach eine vertiefte Beschäftigung und stärkere Reflexion theologischer Inhalte und Kontexte als das 60 ECTS-Modell. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten inklusive Hierarchieebene sind grundsätzlich

hinreichend definiert. Auch hier empfiehlt das Gutachtergremium jedoch, die Informationsangebote zur Berufsorientierung zu verbessern, um den Studierenden die möglichen Berufsfelder deutlicher vor Augen zu führen und den Teilstudiengang so noch attraktiver für Studieninteressierte zu machen.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS) wird durch den Aufbau der Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte sowie durch den Aufbau sozialer Kompetenzen angemessen gefördert. In ASQ werden zudem Kompetenzen vermittelt, die u.a. die Kommunikations- und Teamfähigkeit stärken und die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden unterstützen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Informationsangebote zur Berufsorientierung sollten verbessert werden.

Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)

Sachstand

Für den Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) gilt ebenfalls, dass die Studierenden grundlegende fachliche, methodische und allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben sollen, die sie sowohl für eine spätere berufliche Tätigkeit als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studiengangs befähigen. Dies umfasst insbesondere die Kenntnis der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen. Über das Angebot im ASQ-Bereich können sich die Studierenden Kompetenzen aneignen, die ihnen den Einstieg in das Berufsleben erleichtern sollen. Als mögliche Berufsfelder werden auf der Homepage der Theologischen Fakultät u.a. die Bereiche Erwachsenenbildung, soziale Arbeit, Politik, aber auch Medien und Wirtschaft genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelor-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) sind klar formuliert und in § 2 SPO-BA und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement, auf der Internetseite des Studiengangs und im Studiengangsfaltblatt

transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, die Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation.

Die Studierenden werden nach Einschätzung des Gremiums angemessener Weise befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) wird durch einen kleineren Teilstudiengang ergänzt, ist auf eine breite Beschäftigung mit theologischen Inhalten und Kontexten (gegenüber den beiden anderen Modellen) ausgerichtet und auf ein mögliches Masterstudium hin konzipiert. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten inklusive Hierarchieebene sind nach Ansicht des Gutachtergremiums hinreichend definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) wird durch den Aufbau der Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte sowie durch den Aufbau sozialer Kompetenzen angemessen gefördert. In ASQ werden zudem Kompetenzen vermittelt, die u.a. die Kommunikations- und Teamfähigkeit stärken und die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden unterstützen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)

Sachstand

Gemäß § 3 SPO-MA ist als Ziel des Master-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) definiert:

„(1) Im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/ 75 Leistungspunkte) wird die im Bachelor-Studium entwickelte Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten erweitert, um anhand methodischer und sachlicher Kriterien eigenständig

theologische Problemstellungen beurteilen und bewältigen zu können, die teilweise auch über den unmittelbar fachspezifischen Arbeitsbereich hinausgehen. Im Studienverlauf werden die im Bachelor-Studium erworbenen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie entsprechend den persönlichen Schwerpunktsetzungen und Forschungsinteressen exemplarisch vertieft. Schwerpunktsetzungen sind entweder im Bereich Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte oder im Bereich Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft möglich. Die an der Theologischen Fakultät vertretenen Spezialdisziplinen sind dabei jeweils einem der beiden Schwerpunktbereiche zugeordnet.

(2) Der Masterabschluss eröffnet den Absolventinnen und Absolventen des Master-Teilstudiengangs Evangelische Theologie in Verbindung mit dem jeweils gewählten Kombinationsfach ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern. Er befähigt zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in Forschungsprojekten, in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit sowie in Medien, Kultur und Politik.“

Nach Angaben der Hochschule werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, in entsprechenden Berufen eigenverantwortlich und in Leitungsfunktionen tätig zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Master-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) sind klar formuliert und in § 2 SPO-BA und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement, auf der Internetseite des Studiengangs und im Studiengangsfaltblatt transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, die Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation. Die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs werden durch die Forschungsorientierung sowie die angestrebte Qualifikation zu Leitungsaufgaben berücksichtigt. Die Studierenden werden damit nach Einschätzung des Gremiums in angemessener Weise befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten inklusive Hierarchieebene sind nach Ansicht des Gutachtergremiums hinreichend definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) wird durch den Aufbau der Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte

sowie durch den Aufbau sozialer Kompetenzen angemessen gefördert. Sie umfasst zudem verstärkt die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit einem Fach und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In allen betrachteten Teilstudiengängen werden pro Semester 30 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben. Das Bachelor-Studienkonzept der MLU sieht neben den zentral angebotenen Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) auch Fachliche Schlüsselqualifikationen (FSQ) vor. Die ASQ werden an der Universität zentral angeboten, das Angebot erfolgt additiv zum Fachstudium. Hier steht den Studierenden ein breit gefächertes Modulangebot zur Verfügung, in dem neben Sprachkursen u.a. auch Veranstaltungen zu wissenschaftlichem Arbeiten, interkultureller Kompetenz, Nachhaltigkeit, Gender in Wissenschaft und Gesellschaft angeboten werden. Die Vermittlung der FSQ wird von den Fächern selbst übernommen und steht damit in einem engeren inhaltlichen Zusammenhang mit dem fachwissenschaftlichen Studium.

In allen Bachelor-Teilstudiengängen „Evangelische Theologie“ werden den Studierenden laut eigenen Angaben die grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken, grundlegende Methoden der theologischen Disziplinen sowie Forschungsperspektiven vermittelt. Hierzu dienen das Modul „Theologische Propädeutik“, welches die ersten Schritte in das Theologiestudium begleiten und den weiteren Studienverlauf organisieren und strukturieren helfen soll, sowie die Basismodule „Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament“, „Altes Testament und Neues Testament (mit und ohne biblische Sprachen)“, „Kirchengeschichte und Religionswissenschaft“ sowie „Systematische Theologie und Praktische Theologie“, die der Einführung in die einzelnen theologischen Disziplinen bzw. Fächer gewidmet sind.

Lehr-Lernformen

In den Studiengängen können gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Seminare und Hauptseminare, Praktika, Tutorien und Exkursionen.

Studierende können über die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation Lehr- und Lernprozesse mitgestalten. Auch durch die Mitarbeit in den verschiedenen Gremien der Fakultät wie z.B. im Fakultätsrat und in den Studien- und Prüfungsausschüssen in Abstimmung mit der Fachschaft wirken sie nach Angaben der Hochschule aktiv an der Gestaltung der Studienprogramme und bei der Lösung aktueller Fragen und Probleme mit.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)

Sachstand

Das Studienprogramm besteht aus fünf Pflichtmodulen, in denen das erforderliche Basiswissen zu theologischen Grundlagen vermittelt werden soll. Auf dieser, bereits oben skizzierten, für alle Theologiestudierenden gemeinsamen Grundlage erlaubt der Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) im Wahlpflichtbereich weitere Vertiefungsmöglichkeiten. Dazu können sich die Studierenden für eine Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Profilmodulen ihrer Wahl (aus 13 Profilmodulen) entscheiden.

Da im Teilstudiengang keine Bachelorarbeit verfasst wird und auch kein Abschlussgrad erworben wird, ergibt sich die Abschlussbezeichnung durch das zweite belegte Studienprogramm, da dort die Bachelorarbeit angefertigt wird.

In der Studiengangsübersicht als Anlage zur SPO-BA sowie im idealisierten Studienverlaufsplan werden Empfehlungen für die Wahl der Studiensemester gegeben. Im ersten Semester ist das Pflichtmodul „Theologische Propädeutik“ zu belegen. Das verpflichtende Basismodul „Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament“ wird ab dem ersten Semester empfohlen. Alle weiteren Basismodule werden ab dem zweiten Semester empfohlen. Ab dem vierten Semester wird dann die Belegung der beiden Profilmodule aus dem Wahlpflichtbereich empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (60 ECTS) ist klassisch angelegt. Über die fünf Kerndisziplinen der Theologie hinaus eröffnet der Teilstudiengang mit zwei Wahlpflichtmodulen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist, je nach kombiniertem zweiten Teilstudiengang, inhaltlich passend.

Die Kombinierbarkeit des Teilstudiengangs mit anderen Studienfächern wird von den Studierenden im Gespräch als ausgezeichnet bewertet. Von etlichen wird diese sogar als Kriterium für ihre Wahl der MLU als Studienort angeführt, da hier z.B. eine Kombination der Theologie mit Psychologie oder Ethnologie möglich sei.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil sie einführende mit vertiefenden Themen kombinieren und Basiswissen vermitteln, aber auch eigenständige Akzentsetzungen für die Studierenden erlauben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 02 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)

Sachstand

Im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (90 ECTS) müssen neben den o.g. obligatorischen fünf Pflichtmodulen, vier (aus hier 15) Profilmodule(n) im Wahlpflichtbereich gewählt werden, wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben wird. Wird die Bachelor-Arbeit im zweiten Teilstudiengang verfasst, sind sechs Profilmodule zu belegen.

Darüber hinaus soll ein Praktikumsmodul den Studierenden erste Einblicke in die Berufswelt ermöglichen. Ein Modul im Bereich ASQ soll, angelehnt an die Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2000 „je nach Wahl: Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechniken, den Umgang mit modernen Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse“ vermitteln. Aufgrund der Breite des Faches Theologie werden hinsichtlich der ASQ-Kompetenzfelder keine Empfehlungen gegeben. Die Studierenden sollen sich nach Angaben der Hochschule nach Interessen und Neigungen für eines der Kompetenzfelder entscheiden.

In der Studiengangsübersicht als Anlage zur SPO-BA sowie im idealisierten Studienverlaufsplan werden Empfehlungen für die Wahl der Studiensemester gegeben. Analog zum Studienmodell mit 60 ECTS werden für die ersten beiden Fachsemester die Pflichtmodule „Theologische Propädeutik“, „Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament“, „Altes Testament und Neues Testament (mit und ohne biblische Sprachen)“, „Kirchengeschichte und Religionswissenschaft“ sowie

„Systematische Theologie und Praktische Theologie“ empfohlen. Zusätzlich wird empfohlen, das ASQ-Modul ab dem ersten Semester zu belegen.

Während das Praktikum ab dem vierten Semester empfohlen wird, sind die vier (bzw. sechs) Profilmodule für die Zeit ab dem fünften Semester vorgesehen. Das sechste Semester wird dann für die optional zu verfassende Bachelor-Arbeit eingeplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (90 ECTS) ist klassisch angelegt. Über die fünf Kerndisziplinen der Theologie hinaus eröffnet der Teilstudiengang mit vier bis sechs Wahlpflichtmodulen ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die Kombinierbarkeit des Teilstudiengangs mit anderen Studienfächern wird von den Studierenden im Gespräch als ausgezeichnet bewertet. Von etlichen wird diese sogar als Kriterium für ihre Wahl der MLU als Studienort angeführt, da hier z.B. eine Kombination der Theologie mit Psychologie oder Ethnologie möglich sei.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil sie einführende mit vertiefenden Themen kombinieren und Basiswissen vermitteln, aber auch eigenständige Akzentsetzungen für die Studierenden erlauben. Die überaus große Freiheit und Flexibilität bei der Zusammenstellung der Module wird vom Gutachtergremium als herausragend bewertet.

Als innovativ und im Hinblick auf den späteren Berufseinstieg zielführend wird das ASQ-Modul vom Gutachtergremium hervorgehoben. Hier bietet die MLU ein ausgesprochen gut zusammengestelltes Portfolio an Kursen zu kommunikativen, interkulturell-sprachlichen und Selbstmanagement-Fähigkeiten an, welche die Attraktivität der Absolventen und Absolventinnen auf dem Arbeitsmarkt sicherlich erhöhen wird. Zudem sind die angebotenen Kurse besonders gut passfähig zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs, da diese auf die Ausbildung für Positionen in der sozialen Arbeit (NGO, Flüchtlingshilfe, diakonische Einrichtungen) oder im öffentlichen Bildungssektor (Bibliotheken, Museen, Akademien, Journalismus etc.) ausgerichtet sind. Dort werden hohe kommunikative Kompetenzen, die Fähigkeit zur Selbstorganisation und oft auch breite sprachliche

Kenntnisse erwartet, die durch die Integration des ASQ-Moduls in den Bachelor-Teilstudiengang erworben werden.

Der Unterricht in den sogenannten „Alten Sprachen“ erhält im Curriculum ein besonderes Gewicht, was positiv auffällt. So findet sich im Stundenplan ein Block mit eigener Zeit für den Erwerb der Sprachen. Er ist außerdem mit einem sehr großen Anteil an Präsenzunterricht verbunden, was den Erfolg des Sprachenlernens durch gute Betreuung absichert. Die Studierenden berichten zudem von regelmäßig angebotenen Sommerintensivkursen im Hebräischen, welche sie besonders gut nutzen und ihre Studienzeit dadurch verkürzen konnten.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Rolle des neu eingeführten Praktikums und seine Betreuung kann im Blick auf die Berufsorientierung der Studierenden grundsätzlich als positiv eingeschätzt werden. Es sollte auf eine gute Zwischenevaluation des neu eingeführten Moduls Praktikum geachtet und bei Bedarf entsprechend nachgesteuert werden. Angeregt wird auch, die Bandbreite der Möglichkeiten eines Praktikums (von der Bibliothek und dem Museum, über kirchliche Einrichtungen und Flüchtlingsarbeit bis zu NGO) beratend an die Studierenden zu kommunizieren bzw. Alumni-Nachmittage zu organisieren, auf denen Studierende von ihren Praktikumserfahrungen berichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 03 „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)

Sachstand

Das Modell des Bachelor-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (120 ECTS) baut auf den beiden anderen Teil-Modellen auf, sodass auch hier die bereits genannten fünf Pflichtmodule zu besuchen sind. Zusätzlich wählen die Studierenden dieses Teilstudiengangs im Wahlpflichtbereich acht der 15 Profilmodule aus und belegen zwei Module aus dem ASQ-Bereich. Wie im Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (90 ECTS) absolvieren die Studierenden ein Praktikumsmodul. Das Studium wird durch die Abfassung der Bachelor-Arbeit abgeschlossen.

Auch hier geben die Studiengangsübersicht (SPO-BA) und der Studienverlaufsplan Auskunft über die Semesterempfehlungen. Für das erste Semester vorgesehen sind die Pflichtmodule „Theologische Propädeutik“, „Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament“, „Kirchengeschichte und Religionswissenschaft“ und „Systematische Theologie und Praktische Theologie“ empfohlen. Zusätzlich wird empfohlen, die ASQ-Module ab dem ersten Semester zu belegen. Ab dem zweiten Semester empfohlen werden die Module „Altes Testament und Neues

Testament“ und „Theologische Enzyklopädie“. Der Besuch der insgesamt acht zu wählenden Profilmodule sowie das Praktikum werden für die Zeit ab dem vierten Semester empfohlen. Das Modul „Bachelor-Arbeit“ wird für das sechste Semester geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS) ist klassisch angelegt. Über die fünf Kerndisziplinen der Theologie hinaus eröffnet der Teilstudiengang mit acht Wahlpflichtmodulen ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die Kombinierbarkeit des Teilstudiengangs mit anderen Studienfächern wird von den Studierenden im Gespräch als ausgezeichnet bewertet. Von etlichen wird diese sogar als Kriterium für ihre Wahl der MLU als Studienort angeführt, da hier z.B. eine Kombination der Theologie mit Psychologie oder Ethnologie möglich sei.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil sie einführende mit vertiefenden Themen kombinieren und Basiswissen vermitteln, aber auch eigenständige Akzentsetzungen für die Studierenden erlauben. Die überaus große Freiheit und Flexibilität bei der Zusammenstellung der Module wird vom Gutachtergremium als herausragend bewertet.

Als innovativ und im Hinblick auf den späteren Berufseinstieg zielführend werden vom Gutachtergremium die ASQ-Module hervorgehoben. Hier bietet die MLU ein ausgesprochen gut zusammengestelltes Portfolio an Kursen zu kommunikativen, interkulturell-sprachlichen und Selbstmanagement-Fähigkeiten an, welche die Attraktivität der Absolventen und Absolventinnen auf dem Arbeitsmarkt sicherlich erhöhen wird. Zudem sind die angebotenen Kurse besonders gut passfähig zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs, da diese auf die Ausbildung für Positionen in der sozialen Arbeit (NGO, Flüchtlingshilfe, diakonische Einrichtungen) oder im öffentlichen Bildungssektor (Bibliotheken, Museen, Akademien, Journalismus etc.) ausgerichtet sind. Dort werden hohe kommunikative Kompetenzen, die Fähigkeit zur Selbstorganisation und oft auch breite sprachliche Kenntnisse erwartet, die durch die Integration der ASQ-Module in den Bachelor-Teilstudiengang erworben werden.

Der Unterricht in den sogenannten „Alten Sprachen“ erhält im Curriculum ein besonderes Gewicht, was positiv auffällt. So findet sich im Stundenplan ein Block mit eigener Zeit für den Erwerb der Sprachen. Er ist außerdem mit einem sehr großen Anteil an Präsenzunterricht verbunden, was den Erfolg des Sprachenlernens durch gute Betreuung absichert. Die Studierenden berichten zudem von regelmäßig angebotenen Sommerintensivkursen im Hebräischen, welche sie besonders gut nutzen und ihre Studienzeit dadurch verkürzen konnten.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Rolle des neu eingeführten Praktikums und seine Betreuung kann im Blick auf die Berufsorientierung der Studierenden grundsätzlich als positiv eingeschätzt werden. Es sollte auf eine gute Zwischenevaluation des neu eingeführten Moduls Praktikum geachtet und bei Bedarf entsprechend nachgesteuert werden. Angeregt wird auch, die Bandbreite der Möglichkeiten eines Praktikums (von der Bibliothek und dem Museum, über kirchliche Einrichtungen und Flüchtlingsarbeit bis zu NGO) beratend an die Studierenden zu kommunizieren bzw. Alumni-Nachmittage zu organisieren, auf denen Studierende von ihren Praktikumserfahrungen berichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 04 „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)

Sachstand

Der Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (45/75 ECTS) vertieft und erweitert nach Angaben der Hochschule die in den Bachelor-Teilstudiengängen „Evangelische Theologie“ erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

Gemäß § 6 SPO-MA umfasst der Studiengang einen Schwerpunktbereich und einen Ergänzungsbereich. Im Schwerpunktbereich kann zwischen den Kombinationen Altes Testament/Neues Testament/Kirchengeschichte (AT/NT/KG) und Systematischer Theologie/Praktischer Theologie/Religionswissenschaft (ST/PT/RW) mit jeweils drei Schwerpunktmulden (je 10 ECTS) gewählt werden. Der Ergänzungsbereich besteht aus sechs Ergänzungsmodulen (je 5 ECTS), aus denen die drei Module gewählt werden müssen, die nicht der Wahl im Schwerpunktbereich entsprechen. Die Studierenden wählen, ob sie ihre Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie schreiben und das korrespondierende Abschlussmodul im Umfang von 30 ECTS absolvieren.

Laut eigenen Angaben erwerben die Studierenden in den Schwerpunktmulden I beider Wahlbereiche vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themengebieten, erlernen die umfassende und

kritische Anwendung fachwissenschaftlicher Methodik, insbesondere in der Auswertung von Quellen und Sekundärliteratur sowie die Wahrnehmung und kritische Reflexion von Forschungsmeinungen und -entwicklungen und die eigenständige Urteilsbildung zu ausgewählten Problemstellungen. Zur aktiven Beteiligung an forschungsbezogenen Diskussionen in den jeweiligen Bereichen (AT/NT/KG oder ST/PT/RW) werden die Studierenden im Schwerpunktmodul II angehalten. Die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte oder Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft, das im Zusammenhang mit einem besuchten Hauptseminar steht, ist zentraler Bestandteil der Schwerpunktmodule III (AT/NT/KG oder ST/PT/RW). Entgegen der Wahl der Schwerpunktbereiche müssen noch drei weitere Ergänzungsmodule absolviert werden. Bei der Wahl des Schwerpunktbereiches AT/NT/KG müssen die Aufbaumodule „Systematische Theologie“, „Praktische Theologie/Religionspädagogik“ und „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ belegt werden. Die Aufbaumodule „Altes Testament“, „Neues Testament“ und „Kirchengeschichte hingegen“ müssen bei der Schwerpunktsetzungen ST/PT/RW Bestandteile im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie werden.

Laut Studiengangsübersicht und Studienverlaufsplan sind die Schwerpunktmodule I bis III unabhängig vom gewählten Bereich in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. Das dritte Semester soll den Ergänzungsmodulen vorbehalten sein, während im vierten Semester die (optionale) Master-Arbeit verfasst wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der in einem Bachelor-(Teil-)Studiengang Evangelische Theologie erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten, in dem die Studierenden des Master-Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS) zu ausgewählten Themengebieten, die umfassende und kritische Anwendung fachwissenschaftlicher Methodik ausbauen, eine kritische Reflexion von Forschungsmeinungen und -entwicklungen einüben und zu eigenständiger Urteilsbildung zu ausgewählten Problemstellungen angehalten werden.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil sie selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, aktive Beteiligung an Forschungsdiskussionen und eigenständige

Akzentsetzungen ermöglichen. Auch hier lobt das Gutachtergremium die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung durch die Freiheit in der Modulwahl.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die zu akkreditierenden Teilstudiengänge „Evangelische Theologie“ weisen zwar kein gesondertes Mobilitätsfenster aus, nach eigenen Angaben fördert die MLU aber entsprechend ihrer Internationalisierungsstrategie die Studierenden- wie auch die Lehrendenmobilität. Unterstützt wird die Studierendenmobilität laut Selbstbericht insbesondere durch das International Office.

Die Theologische Fakultät unterhält nach eigenen Angaben aktive Erasmuspartnerschaften mit der Lutheran Theological University, Budapest (HU), der Reformierten Universität "Károli Gáspár", Budapest (HU), Eötvös Loránd University, Budapest (HU), der Marmara Universität Istanbul (TR), Facoltà Valdese di Teologia, Roma (IT), dem Institut Protestant de Théologie Paris (FR), VID Specialized University Oslo, (NO), der University of Tartu (EE) und der Universität Wien (A).

Zudem bestehen Partnerschaften zur Faculdade EST Sao Leopoldo/RS (BRA), der Religiösen Organisation – geistliche Hochschulbildungseinrichtung der russischen orthodoxen Kirche „Allkirchliche Bildungseinrichtung für postgraduale Studien Hl. Kirill und Method“, Moskau (RUS) und der Lemberger Orthodoxen Geistlichen Akademie, Lviv (UKR). Die Studierenden können sich individuell bei Interesse mit dem ERASMUS-Beauftragten der Theologischen Fakultät in Verbindung setzen. Durch ihn erfolgt neben der Beratung auch die Unterstützung bei der Planung (auch hinsichtlich des Zeitpunktes innerhalb des Studiums) und Durchführung eines ERASMUS-Aufenthaltes. Weitere Beratung kann zudem durch die Studienabteilung der Theologischen Fakultät erfolgen.

Das Lehrangebot der Fakultät bietet nach Aussage der Studiengangsleitung im Gespräch außerdem eine Fülle von Exkursionen, welche regelmäßig angeboten werden. Studierenden werden so u.a. Reisen nach Rom, Jordanien/Israel, zum religionsphilosophischen Studienkurs Dubrovnik sowie zu historischen Denkmälern des Protestantismus nach Polen/Schlesien oder auch in die nähere Region (z.B. Straße der Romanik) angeboten.

Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums unterstützt die Hochschule grundsätzlich die Mobilität der Studierenden, in dem die Fakultät zahlreiche internationale Partnerschaften pflegt und diese Kooperationen u.a. im Rahmen des ERASMUS-Programms für studentische Mobilität fruchtbar macht. Über das International Office der Hochschule und den ERASMUS-Beauftragten der Fakultät stehen den Studierenden Unterstützungsstrukturen zur Verfügung. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die Anrechnung von Leistungen ist prinzipiell so möglich, dass ein Auslandsaufenthalt nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt.

Nach Aussagen in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und den Studierenden nimmt allerdings nur eine sehr geringe Anzahl der Studierenden internationale Aufenthalte während des Studiums wahr. Einen möglichen Grund hierfür sieht das Gutachtergremium in der noch optimierbaren Informationspolitik. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass bei ihnen trotz der bestehenden Anerkennungsregelungen die Sorge einer möglichen Verzögerung des Studiums besteht. Zudem fände kaum Werbung für das ERASMUS Programm statt und es sei nicht allen Studierenden klar, an wen sie sich zur Organisation eines Auslandsaufenthalts wenden müssten. Die Studierenden wiesen allerdings auch darauf hin, dass neue Vorschläge für Kooperationen von studentischer Seite jederzeit positiv aufgenommen werden. Das Gutachtergremium bedauert, dass die große Zahl der internationalen Partnerschaften und die damit verbundenen Möglichkeiten eines Studienaufenthalts offenbar nur von einzelnen Studierenden wahrgenommen wird. Es empfiehlt daher, die Kommunikation und das Marketing diesbezüglich weiter auszubauen, um so Ängste und Sorgen der Studierenden abzubauen und die Anzahl an Interessentinnen und Interessenten zu erhöhen. Ziel sollte sein, dass möglichst allen Studierenden bewusst ist, welche Möglichkeiten hier bestehen.

Das Gremium lobt die regelmäßig angebotenen Exkursionen und Studienfahrten, die den Studierenden ebenfalls Auslandserfahrungen ermöglichen und die von den Studierenden nach eigenen Aussagen auch gut angenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in großer Zahl bestehenden internationalen Partnerschaften, die vorhandenen Elemente zur Förderung studentischer Mobilität sowie die zuständigen Ansprechpersonen sollten stärker kommuniziert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Theologischen Fakultät sind derzeit 11 Professuren und 16 Mittelbaustellen (davon fünf unbefristet) angesiedelt. Das Lehrpersonal wird durch Zweit- und Drittmittelbeschäftigte ergänzt.

Laut eigenen Angaben wird das Lehrangebot der Fakultät durch hauptamtlich Lehrende in ausreichendem Maß gedeckt. Es ist sichergestellt, dass die Theologische Fakultät die durch die Fakultät angebotenen Studienprogramme aus eigenen Mitteln anbieten kann.

Hinsichtlich der Personalentwicklung verfügt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglichen soll. Zu den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen gehören u.a. das hochschuldidaktische Zertifikatsprogramm „Erfolgreich Lehren – Zur Didaktik der Lehr- und Lernprozesse an der Hochschule“ sowie das Zertifikat „Multimediale Lehre“. Beide Programme richten sich an Lehrende und dienen der Verbesserung der Qualität der Lehre, dem Erwerb (medien-)didaktischer Kompetenzen

Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird durch ausreichend hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch hinreichend davon Gebrauch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Unterrichtsräume verfügen nach Angaben der Hochschule über einen Beamer oder Smartboards (inkl. Beamer) und es besteht die Möglichkeit, Laptops auszuleihen. Alle Hörsäle sind mit einem Medienpult oder Medienwagen ausgestattet. Über diese werden festinstallierte Beamer, Mikrofone, Soundanlage etc. bedient. Zudem verfügt der Hörsaal II über die Möglichkeit einer Videoaufzeichnung.

Sämtliche Bibliotheken der MLU sind laut Selbstbericht über das Lokale Bibliothekssystem Halle-Merseburg miteinander verbunden. Studierende haben einen kostenfreien Zugang zu Publikationen bei springerlink sowie zur Deutschen Nationalbibliothek Leipzig inklusive des Fachinformationsdienstes ADLR-Link. Studierende können auch zentral im Internet auf sämtliche Buch- und Datenträgerbestände zugreifen. In sämtlichen Bibliotheken der MLU sind WLAN-Netzwerke installiert, auf die über einen VPN-Client zugegriffen werden kann. Eduroam ist universitätsweit ebenfalls verfügbar.

Zur Durchführung organisatorischer und administrativer Aufgaben verfügt die Theologische Fakultät über fünf Sekretariatsstellen. Zudem steht der Fakultät eine Fakultätsreferentin zur Verfügung, die die Studienabteilung leitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Insbesondere durch die Fakultätsreferentin findet eine intensive Beratung und individuelle Betreuung der Studierenden statt, die von diesen sehr geschätzt und vom Gutachtergremium ausdrücklich gelobt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem in den vorliegenden Studiengängen richtet sich nach der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer aktuellen Fassung (November 2020).

In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Teilstudiengänge und des Master-Teilstudiengangs sind die jeweils möglichen Prüfungsformen ausgewiesen.

So können in den Bachelor-Teilstudiengängen „Evangelische Theologie“ Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Praktikumsberichte und mündliche Prüfungen eingesetzt werden. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Abweichend davon weisen die Basismodule „Kirchengeschichte und Religionswissenschaft“ und „Systematische Theologie und Praktische Theologie“ (mit je 15 ECTS) zwei Teilprüfungen (mdl. Prüfung und Hausarbeit) aus.

Als Prüfungsformen sind im Master-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen möglich. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.

Die konkrete eingesetzte Prüfungsform ist in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht im Modul Bachelor-Arbeit und im MA-Modul Abschlussarbeit. Hier ist jeweils nur eine Wiederholung möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem der hier betrachteten Teilstudiengänge ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Es werden Klausuren, mündliche Prüfungen und wissenschaftliche Haus- und Abschlussarbeiten als Prüfungsformen eingesetzt. Diese Prüfungsformen werden vom Gremium als angemessen bewertet, da die Studierenden mit ihnen die Gelegenheit erhalten, die Studieninhalte sowie von ihnen selbst erarbeitete Themen in unterschiedlicher Form zu bearbeiten und entsprechende Rückmeldung zu erhalten. Entsprechend wird auch die Varianz der Prüfungsformen als gut bewertet. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass häufig eine Wahlmöglichkeit besteht, welche Prüfungsform für ein Modul gewählt werden kann. Auf diese Weise können die Studierenden die Prüfungsmodalitäten besser an ihre individuellen Präferenzen anpassen und selbst einen Ausgleich bzw. eine Varianz der Prüfungsformen schaffen.

Der Zeitraum der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist mit fünf Monaten genauso lang angesetzt wie der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung wurde deutlich, dass dies im Sinne der besseren Studierbarkeit modelliert ist, da der Studienverlaufsplan neben der Abfassung der Bachelorarbeit noch weitere Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS im sechsten Semester vorsieht. Zudem ermöglicht diese Zeitspanne eine besonders intensive Betreuung der Studierenden.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 RStPOBM können im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterkombinationsstudiengangs die Teilstudiengänge frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. Für die zu akkreditierenden Teilstudiengänge bestehen demnach keine Einschränkungen. Zur Gewährleistung der Studierbarkeit werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit den Fakultäten und der Senatskommission für Studium und Lehre Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, für die im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Auf dieser Grundlage wird ein Studienablaufplan für einzelne Fächerkombinationen als Empfehlung für die Studierenden erstellt und auf den universitätsinternen Internetseiten der betreffenden Fakultäten veröffentlicht. Bei allen Fächerkombinationen ist nach Angaben der Hochschule der Workload pro Semester gleichmäßig auf die Teilstudiengänge im Verhältnis zu deren Leistungspunkteanteilen zu verteilen.

Um eine Überschneidungsfreiheit mit Lehrangeboten anderer Fakultäten zu ermöglichen, werden insbesondere die Zeiten für in Modulen festgelegte Veranstaltungen (besonders für Vorlesungen) jedes Semester (mindestens aber einmal jährlich) die gleichen Zeiten genutzt und die Veranstaltungen entweder als Zyklus-Veranstaltungen oder inhaltlich wiederholend angeboten.

Die Lehrplanung erfolgt laut eigenen Angaben koordiniert von den Modulverantwortlichen der Theologischen Fakultät innerhalb der Lehrstühle bzw. innerhalb der theologischen Fächer. Im Zuge der fakultätsinternen Raumplanung durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator im

Dekanat sollen mögliche Überschneidungen von Veranstaltungen vermieden und die Studierbarkeit innerhalb der Module in jedem Semester gewährleistet werden.

Neu immatrikulierte Studierende der Bachelor-Teilstudiengänge „Evangelische Theologie“ werden nach Angaben der Hochschule im Rahmen einer Einführungsveranstaltung zur Organisation ihres Studiums informiert. Sie erhalten neben einem Studienverlaufsplan als Empfehlung auch Informationen zum Prüfungswesen sowie zu den eingesetzten Systemen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und Abbildung erbrachter Leistungen (StudIP, Löwenportal etc.) und zu verschiedenen universitären Anlaufstellen.

Die Hochschule gibt an, dass aufgrund der geringen Anzahl der Master-Studierenden keine Einführungsveranstaltung stattfindet. Den Studierenden wird eine individuelle Studienberatung angeboten.

Prüfungstermine werden nach Angaben der Hochschule jeweils zum Ende der Vorlesungszeit sowie zum Ende der vorlesungsfreien Zeit in Form einer festen Prüfungswoche angeboten. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt nach Aussagen in den einzelnen Gesprächsrunden der Begehung zumeist schriftlich über Papierformulare, die die jeweiligen Modulverantwortlichen ausgeben.

Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die Prüfungsbelastung wird als gut handhabbar eingeschätzt. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich.

Im Bereich der Prüfungsanmeldungen sah das Gutachtergremium zunächst Optimierungsbedarf, da es aufgrund der bisherigen Praxis der Prüfungsanmeldung in Papierform zu Uneinheitlichkeit und fehlender Transparenz kam und mahnte entsprechend ein deutlich vereinfachtes und transparenteres Verfahren an. Insbesondere im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Bekanntgabe der individuellen Prüfungstermine (z.B. bei mündlichen Prüfungen) verbesserungswürdig war. Die Hochschule reagierte darauf mit einem überarbeiteten Verfahren zur Prüfungsanmeldung, dass ab dem WS 2023/24 erstmals greift und fakultätsweit umgesetzt werden soll. Das neue, in der Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht dargelegte, Konzept sieht zunächst eine interne Anmeldung zur Prüfung bei den zuständigen Modulverantwortlichen vor, die dann durch eine rechtsverbindliche Anmeldung über das Onlineportal der MLU („Löwenportal“) ergänzt wird. Spätestens sechs Wochen vor dem ersten möglichen Prüfungstermin geben die Studierenden gegenüber den Modulverantwortlichen die interne Anmeldung mittels eines fakultätsweit einheitlich geltenden Prüfungsanmeldebogens ab. Dem folgt die rechtsverbindliche Anmeldung ab drei bis zwei Wochen vor dem ersten möglichen Prüfungstermin über das „Löwenportal“. Nach Ende der Frist zur rechtsverbindlichen Anmeldung erhalten die Studierenden

daraufhin die Bestätigung ihres Prüfungstermins. Das Gutachtergremium begrüßt das neu eingeführte Verfahren und lobt dessen Transparenz und Verbindlichkeit.

Als ein weiteres Ergebnis aus den Gesprächsrunden im Rahmen der Begehung mahnte das Gutachtergremium an, fakultätsweit gültige Feriensprechstunden aller Lehrenden einzuführen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde angemerkt, dass eine regelmäßige Erreichbarkeit von einzelnen Dozierenden in der vorlesungsfreien Zeit nicht immer gewährleistet sei. Die Hochschule reagierte darauf umgehend mit einem einstimmigen Fakultätsratsbeschluss, nach dem ab dem WS 2022/23 auf der Homepage der Fakultät eine Kontaktliste zu veröffentlichen ist, die die Kontaktdaten aller Lehrenden sowie ihre Sprechstunden in der vorlesungsfreien Zeit angibt. Überdies haben sich die Lehrenden fakultätsweit dazu verpflichtet, anfragenden Studierenden innerhalb von 3 bis 4 Tagen einen Gesprächstermin anzubieten, sofern sich die Lehrenden zur Zeit der Anfrage nicht im Erholungsurlaub befinden. Auch hier bewertet das Gutachtergremium die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit als gelungen.

Wie bereits im Kapitel Ressourcenausstattung angemerkt, trägt zur guten Studierbarkeit der Teilstudiengänge „Evangelische Theologie“ insbesondere auch die intensive Beratungstätigkeit der Fakultätsreferentin bei. Das Gutachtergremium lobt diese hervorragende Unterstützung der Studierenden in allen Studienbelangen ausdrücklich, empfiehlt aber, die Studienberatung personenunabhängiger und standardisierter zu gestalten.

Daneben empfiehlt das Gutachtergremium, das derzeitige System der Modulverantwortlichen zu verschlanken. Nach Eindruck aus den Gesprächen bedeutet die recht hohe Anzahl an Einzelabsprachen zwischen Modulverantwortlichen, Dozentinnen und Dozenten sowie Studierenden einen überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand für die Modulverantwortlichen, der zusätzlich zu den Aufgaben in Lehre und Forschung erbracht wird. Das Gremium lobt dabei ausdrücklich das hohe Engagement der Lehrenden und die Studierendenzentriertheit, rät aber zu einer besseren Bündelung der Aufgaben. Abschließend hebt das Gutachtergremium die Betreuung der Studierenden im Bereich „Alte Sprachen“ hervor. Das Feedback der Studierenden fällt hier sehr positiv aus. Dem schließt sich das Gutachtergremium an und bewertet die Ausgestaltung der Betreuung als vorbildlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das derzeitige System der Modulverantwortlichkeit sollte verschlankt werden.
- Es sollten standardisierte und personenunabhängige organisatorische Rahmenbedingungen für die fachspezifische Studienplanung und -beratung getroffen werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Lehrangebot der MLU bezieht nach Angaben der Hochschule in der Ausgestaltung des Lehrangebots konsequent die Forschung der Lehrenden und deren individuellen Kompetenzen und Netzwerke ein. Die Lehrenden arbeiten in verschiedenen Konstellationen zusammen, über die ein regelmäßiger wissenschaftlicher Austausch gegeben ist.

Laut eigenen Angaben existiert statt eines festen Kanons an Lehr- und Lerninhalten eine institutsinterne Verständigung auf die von Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens, z.B. im Rahmen von wissenschaftlichen Hausarbeiten und im Rahmen der Abschlussarbeiten.

Die Fakultät organisiert einmal jährlich die „Theologischen Tage“, an denen sich alle Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sowie externe Referentinnen und Referenten beteiligen. Diese Veranstaltung ist Teil des Lehrprogramms und wird durch eine Übung für Studierende begleitet. Ein ähnliches Format bietet die regelmäßig an der Fakultät organisierte Reihenvorlesung, die ebenfalls mit einer Lehrveranstaltung verknüpft werden kann. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe veranstaltete die Fakultät 2022 etwa eine Vorlesungsreihe zum Thema „Theologie, Macht, Geschlecht“, in der u.a. Fragen zum Themenkreis *race*, *class* und *gender* adressiert wurden. Studierende konnten ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung mit ECTS-Punkten hinterlegt in ihren jeweiligen Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ einbringen.

Das Christentum begegnet lokal, regional wie auch in globalem Maßstab nicht-christlichen Religionen, Weltanschauungen und Traditionen. Die Theologische Fakultät sieht sich angesichts dieser Pluralität dazu herausgefordert, sich in ihrem jeweiligen Kontext auch mit weiteren (inter-)kulturellen und (inter-)religiösen Fragestellungen auseinanderzusetzen. So werden regelmäßig theologisch-interdisziplinäre Lehrveranstaltungen angeboten. Es bestehen aber auch Kooperationen in der Lehre mit der Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichte und Ökologie in einzelnen Veranstaltungen.

Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden vom Gutachtergremium als sehr gut bewertet.

Das Lehrangebot, wie es im Vorlesungsverzeichnis präsentiert wird und sich in den Gesprächsrunden darstellte, zeigt sich als ausgesprochen innovativ. Die theologisch-interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sowie die weiteren fächerübergreifenden Kooperationen werden vom Gutachtergremium gelobt.

Auch das forschende Lernen der Studierenden wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr gut durch geeignete Strukturen wie die „Theologischen Tage“ oder die Ringvorlesung befördert. Das Gutachtergremium hebt diese Möglichkeiten der auch curricular abbildbaren Beteiligung Studierender an aktuellen Diskursen lobend hervor.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging zudem hervor, dass regelmäßig Gastreferentinnen und -referenten in die Vorlesung „Ostkirchenkunde und globales Christentum“ eingeladen werden, mit denen die Studierenden in einen als sehr gewinnbringend eingeschätzten Austausch treten können. Des Weiteren bietet die Forschungsstelle zu religiösen Kommunikations- und Lernprozessen vernetzende Lehrangebote an, welche Brücken hin zur Psychologie, zur Ästhetik und Kunst und zum säkularen Kontext des Christentums in Ostdeutschland schlagen. Die internationale und interdisziplinäre Vernetzung des Lehrangebotes sowie seine Aktualität und die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung werden vom Gutachtergremium aufgrund dieser vielfältigen Maßnahmen und Initiativen als herausragend bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Der Bereich der Evaluationen ist strukturell dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert, die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der Universität Halle bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben sollen.

Alle Fakultäten und Einrichtungen sind laut MLU verpflichtet, an den Evaluationen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus den Befragungen sind in den entsprechenden Gremien zu diskutieren. Auf der Fakultätsebene ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin übergreifend verantwortlich für den Bereich Studium und Lehre einschließlich der Qualitätssicherung.

Gemäß Evaluationsordnung erfolgt die Bewertung des Studienangebots durch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, eine Zwischenevaluation, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventenverbleibsstudie. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation sowie Studienabschlussbefragung werden für alle Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren, Absolventenverbleibsstudien nach jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt mittels eines standardisierten, online zu bearbeitenden Fragebogens. Der Fragebogen gliedert sich in einen lehrveranstaltungsübergreifenden allgemeinen Teil und einem fachbezogenen Teil, wobei letzterer mit der oder dem zu Evaluierenden konkretisiert wird. Zusätzlich ermöglichen die Lehrenden nach eigenen Angaben in ihren Kursen regelmäßig individuelles studentisches Feedback. Ansprechpartnerinnen und -partner für kritischen Rücklauf sind neben den Lehrenden selbst dabei auch die Modulverantwortlichen, die Gleichstellungsbeauftragten und die Institutsleitung. Ein sogenanntes „Ampelsystem“ ermöglicht eine qualitative Einordnung der jeweiligen Evaluationsverfahren. Die Ergebnisse der jeweiligen Evaluationsverfahren werden dem Dekanat und der Qualitätsbeauftragten bzw. dem Qualitätsbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Erzielt eine Lehrveranstaltung eine negative Bewertung, erfolgen in der Regel Gespräche mit den jeweiligen Modulverantwortlichen, um die Rahmenbedingungen einer Verbesserung der Lehre zu erörtern und anzuvisieren. Die Ergebnisse werden nach Aussage der Hochschule an die Studierenden rückgekoppelt.

Darüber hinaus werden die Studierenden laut Angaben der Hochschule an der Weiterentwicklung der Teilstudiengänge beteiligt. Dies wird durch die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien, den Fakultätsrat sowie den Studien- und Prüfungsausschuss, sichergestellt. Der Fachschaftsrat der Theologischen Fakultät ist aber auch außerhalb dieser Gremien zentraler Gesprächspartner für die Lehrenden in den Teilstudiengängen des Fachs Evangelische Theologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Gutachtergremium bewertet

insbesondere die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen als geeignete Monitoring-Maßnahmen und hebt die zusätzlich stattfindenden Feedbackrunden positiv hervor.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung informiert. Nach Auskunft der Studierenden werden Vorschläge zur Verbesserung aus ihren Reihen von den Lehrenden aufgenommen und umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der MLU. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU nach eigenen Abgaben auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten.

Seit 2009 trägt die Universität das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Richtlinien und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der Universität kommuniziert. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet. Bei allen Stellenbesetzungen und Berufungsverfahren an der Abteilung wurde und wird nach Auskunft der MLU auf strikte Einhaltung der Gleichstellungsrichtlinien geachtet.

In § 19 a der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende geregelt sowie in § 19 b Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen. Die gültige Integrationsvereinbarung der MLU enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich bei

Prüfungen. In der Regel erfolgen die Nachteilsausgleiche durch Verlängerung der Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten und durch Verlängerung oder Verkürzung der Prüfungsdauer.

Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene der Teilstudiengänge „Evangelische Theologie“ gut umgesetzt. Geschlechtergerechtigkeit ist strategisches Ziel der Uni. Dafür ist eigens eine Stabsstelle direkt beim Rektorat verankert und zahlreiche Veranstaltungen, Mentoringprogramme werden angeboten. Geplant ist ein aktives Recruitment von weiblichen Studierenden. Dies wird vom Gutachtergremium begrüßt.

Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut, weil das Thema einerseits direkt bei der Leitung angesiedelt ist und andererseits konkrete Angebote umgesetzt werden, wie z.B. ein Hochschulinformationstag und eine Immatrikulationsstunde, die über entsprechende Serviceeinrichtungen informieren. Dazu ist ein strukturiertes Verfahren für den Nachteilsausgleich durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Nachteilsausgleiche vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Pandemie fand die Begehung online statt.

Die Hochschule hat in Reaktion auf das vorläufige Votum des Gutachtergremiums, das Optimierungsbedarf im Bereich der Studierbarkeit sah, Konzepte entwickelt, die die angemahnten organisatorischen Verbesserungen betreffen. In ihrer Stellungnahme vom 11. Mai hat die MLU dem Gutachtergremium diese Konzepte vorgestellt und ausführlich erläutert. Das Gutachtergremium begrüßt die vollzogenen Maßnahmen. Die Bewertung ist dem entsprechenden Kapitel zu entnehmen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Rebekka Klein, Professorin für Systematische Theologie: Ökumene und Dogmatik, Direktorin des Ökumenischen Instituts (Ruhr-Universität Bochum)
- Prof. Dr. Soham Al-Suadi, Professorin für Neues Testament, Prodekanin der Theologischen Fakultät (Universität Rostock)

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- Birgit Hamrich, Dekanin (Evangelisches Dekanat Büdinger Land)

3.3 Vertreter der Studierenden

- Benjamin Riepegerste, Zwei-Fach-Bachelor-Anteilsfach Komparative Theologie und Geschichte (Universität Paderborn)

3.4 Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge

- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (60 ECTS)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2022												
WS 2021/2022	3	2	66,67									
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021	9	7	77,78									
SS 2020	1	1	100									
WS 2019/2020	3		0									
SS 2019	1	1	100									
WS 2018/2019	3	2	66,67									
SS 2018							1	1	100			
WS 2017/2018	2	1	50									
SS 2017				1	1	100						
WS 2016/2017	1		0				1	1	100			
SS 2016												
WS 2015/2016	7	5	71,43									
Insgesamt	30	19	63,66	1	1	100	2	2	100			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022		1			
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020	1	1			
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		1			
SS 2017		1	1		
WS 2016/2017		1			
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	1	5	1		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022				1	1
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020				2	2
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017		1		1	2
WS 2016/2017			1		1
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (90 ECTS)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2022										1	1	100
WS 2021/2022	3	1	33,33									
SS 2021 ¹⁾	1	1	100									
WS 2020/2021	4	4	100									
SS 2020	1		0							1	1	100
WS 2019/2020	3	2	66,67							1	1	100
SS 2019	1	1	100									
WS 2018/2019	5	4	80									
SS 2018										1	1	100
WS 2017/2018	4	2	50									
SS 2017	2	1	50									
WS 2016/2017	1	1	100									
SS 2016										1		0
WS 2015/2016	2		0									
Insgesamt	27	17	62,96							5	4	80

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	1		1		
WS 2021/2022		1			
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020		1			
WS 2019/2020		1			
SS 2019					
WS 2018/2019		1			
SS 2018		1			
WS 2017/2018					
SS 2017		1			
WS 2016/2017					
SS 2016		2			
WS 2015/2016					
Insgesamt		8			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022				2	2
WS 2021/2022				1	1
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020				1	1
WS 2019/2020				1	1
SS 2019					
WS 2018/2019				1	1
SS 2018				1	1
WS 2017/2018					
SS 2017				1	1
WS 2016/2017					
SS 2016				2	2
WS 2015/2016					
Insgesamt				10	100

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang 03 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) (120 ECTS)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2022												
WS 2021/2022	3	2	66,67									
SS 2021 ¹⁾							1		0			
WS 2020/2021	3	2	66,67									
SS 2020										2	1	50
WS 2019/2020	1		0									
SS 2019												
WS 2018/2019	5	4	80									
SS 2018	1	1	100									
WS 2017/2018	5	4	80									
SS 2017										1	1	100
WS 2016/2017	4	3	75									
SS 2016	1	1	100									
WS 2015/2016				1	1	100						
Insgesamt	23	17	73,91	1	1	100	1		0	3	2	66,67

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾		1			
WS 2020/2021					
SS 2020	1	2			
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018			1		
WS 2017/2018		1			
SS 2017			1		
WS 2016/2017		1			
SS 2016					
WS 2015/2016	1				
Insgesamt	2	5	2		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾			1		1
WS 2020/2021					
SS 2020				3	3
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018				1	1
WS 2017/2018				1	1
SS 2017				1	1
WS 2016/2017				1	1
SS 2016					
WS 2015/2016		1			1
Insgesamt		1	1	7	9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.4 Studiengang 04 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.A.) (45/75 ECTS)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2022												
WS 2021/2022	2		0									
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021	1		0	1	1	100						
SS 2020												
WS 2019/2020	1		0									
SS 2019				1		0						
WS 2018/2019	4	4	100									
SS 2018	2	1	50				1		0			
WS 2017/2018	2	1	50									
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016	2	2	100									
Insgesamt	14	8	57,14	2	1	50	1		0			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	1				
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021	1				
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019		1			
WS 2018/2019		1			
SS 2018		1			
WS 2017/2018		1			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	1				
WS 2015/2016					
Insgesamt	3	4			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022				1	1
WS 2021/2022					
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021		1			1
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019		1			1
WS 2018/2019				1	1
SS 2018			1		1
WS 2017/2018				1	1
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016				1	1
WS 2015/2016					
Insgesamt		2	1	4	7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09./10.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des

Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)